

Per Mail: [mail@recover.austria.gv.at](mailto:mail@recover.austria.gv.at)

Favoritenstraße 111/10  
1100 Wien

Telefon: +43 (0)1 81 22 642  
Fax: +43 (0)1 81 22 642-85

[office@lebenshilfe.at](mailto:office@lebenshilfe.at)  
[www.lebenshilfe.at](http://www.lebenshilfe.at)

Wien, 24.02.2021

Die Lebenshilfe Österreich ist vertretende Dachorganisation von Menschen mit intellektuellen Behinderungen, ihren Angehörigen und unseren Dienstleistungsorganisationen.

Die Welt steht vor Veränderungen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen. Klimakrise, Digitalisierung und wachsende soziale Ungleichheit verlangen eine veränderte Wirtschaftspolitik, die sich am menschlichen Wohlergehen ausrichtet.<sup>1</sup> Zugleich ist es im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention an der Zeit, Menschen mit Behinderungen dasselbe Maß an fundamentalen Verwirklichungschancen zu gewähren wie Menschen ohne Behinderungen. Mit der nachfolgenden Stellungnahme möchte sich die Lebenshilfe an der öffentlichen Konsultation beteiligen und übermittelt nachfolgende

## Stellungnahme zum Nationalen Aufbau- und Resilienzplan

### I. Einleitung

Für Menschen mit intellektuellen Behinderungen stellt der Ausschluss vom Regelarbeitsmarkt, welcher durch Attestierung individueller Arbeitsunfähigkeit vollzogen wird, einen Akt struktureller Gewalt dar. Denn Menschen mit Behinderung sind deshalb nicht in der Lage, ihre Befähigungen und Ressourcen zu entfalten. Der tatsächliche Grad der Befriedigung der legitimen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bleibt aufgrund dieses Ausschlusses hinter dem Maß des Möglichen zurück. Zugleich schränkt die soziale und berufliche Exklusion die Autonomie des/der Einzelnen weitgehend ein.

Durch ein aufeinander abgestimmtes Paket von legislativen und programmatischen Reformen sollen Menschen mit Behinderungen befähigt werden, eine auf ihre Stärken und Ressourcen abgestimmte, individualisierte Unterstützungsleistung zu erlangen, welche sie zur beruflichen Teilhabe ermächtigt und an deren Ausgestaltung sie partizipativ mitwirken. Dazu braucht es

---

<sup>1</sup> Heinrich Böll Stiftung, Jenseits des Wachstums. Auf dem Weg zu einem neuen ökonomischen Ansatz.  
[https://www.boell.de/sites/default/files/2021-02/Boell-Stiftung\\_Jenseits-des-Wachstums\\_V01\\_kommentierbar.pdf?dimension1=division\\_sp](https://www.boell.de/sites/default/files/2021-02/Boell-Stiftung_Jenseits-des-Wachstums_V01_kommentierbar.pdf?dimension1=division_sp)

Anpassungen im sozialrechtlichen Leistungskatalog, im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen, eine Veränderung der Finanzierung von Leistungen der „beruflichen Eingliederungshilfe“ (in je unterschiedlicher Terminologie), der Etablierung eines inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkts sowie Anreizen zur Schaffung von inklusiven Unternehmen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

Österreich hat die UN- Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK) ratifiziert. Als Vertragsstaat ist Österreich verpflichtet, gem. Art 27 UN-BRK das Recht auf Arbeit umzusetzen, danach ist die Möglichkeit zu schaffen, den Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen zu können, die frei gewählt oder frei angenommen wird. Der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP) ist ein geeignetes Instrument, um diese Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen und einen grundrechtskonformen Rechtszustand herzustellen. Zugleich beinhaltet Art 27 UN-BRK eine staatliche Pflicht, durch geeignete Schritte die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld zu sichern und zu fördern. Dies schließt nicht nur ein Diskriminierungsverbot, sondern die proaktive Förderung des Zugangs zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Einrichtungen der Stellenvermittlung sowie Berufsbildung und Weiterbildung, aber auch die Sicherung gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen einschließlich des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit sowie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen mit ein.

## **III. Reformvorschlag: Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes. 2 Säulen-Modell. Neue Wege der Einkommens- und Bedarfssicherung**

Die Lebenshilfe hat durch die Vorstudie zum 2 Säulen Modell ([Link hier](#)) ein Modell skizziert, welches zugunsten von Menschen mit Behinderungen gangbare Wege zu einer Einkommens- und Bedarfssicherung durch Erwerbsarbeit aufzeigt, dies mit dem Ziel, volle berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Abhängigkeiten von Sozial- und Unterhaltsleistungen zu beseitigen, sodass im Ergebnis eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen möglich wird. Dazu bedarf es neben der Schaffung eines inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkts sowie der Förderung inklusiver Unternehmen vor allem der Einräumung eines Rechtsanspruchs auf die hierzu erforderlichen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie sozialen Dienste, die für eine berufliche und gesellschaftliche Teilhabe benötigt werden.

### **Dazu werden folgende Schritte angeregt:**

- Schaffung eines Grundsatzgesetzes des Bundes für die Personengruppe die nach derzeitiger Definition als „originär invalid“ gilt. Dies soll auf die einheitliche Verankerung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den behindertenrechtlichen Materien der Bundesländer abzielen. Der individuell durchsetzbare Rechtsanspruch soll die Art der Beschäftigung (Anwendbarkeit materiellen Individualarbeitsrechts), die Höhe eines (Mindest-) Lohns sowie die Anwendung des jeweiligen Kollektivvertrags sowie die Justitiabilität des Anspruchs sicherstellen.
- Schaffung geeigneter Finanzierungsformen von sozialwirtschaftlichen Organisationen und deren Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, Unternehmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung sowie von inklusiven (gewinnorientierten) Unternehmen. Dies soll vor allem über einen Lohnkostenzuschuss erfolgen, der sich nach der prozentuellen Bewertung des Unterstützungsbedarfs bemisst und der jedem/r BeschäftigterIn offensteht. Insbesondere muss auch Menschen mit hohen und komplexen

Unterstützungsbedarf die berufliche Teilhabe ermöglicht werden. Die finanziellen Ressourcen sollen aus einem Inklusionsfonds stammen.

- Öffnung der NEBA-Leistungen sowie die Leistungen, welche aus dem ATF finanziert werden.
- Etablierung eines individualisierten und multidisziplinären, funktionsorientierten Assessment des Unterstützungsbedarfs. Erforderlich ist eine Ressourcen- und fähigkeitsorientierte Bewertung der Erwerbsminderung und des Gesundheitszustandes, zugleich auch eine Vereinfachung der Verfahren (One Stop Shop Prinzip) sowie eine partizipative Ausgestaltung dieser Verfahren.
- Finanzierung von „Real-Laboren“ in jenen Bundesländern 2021-2023, die sich bereit erklären, Pilotprojekte durchzuführen, um die Voraussetzungen, Bedingungen, Kosten und Folgen inklusiver Beschäftigung mittels einer ausgewählten (repräsentativen) TeilnehmerInnen-Gruppe zu testen und einheitlich-ausgestaltet begleitend zu evaluieren.

#### **IV. 4 Dimensionen nachhaltigen Wachstums 2021-2027**

##### **Ökologische Nachhaltigkeit**

Im Kontext des „Green New Deal“ verfolgt die EU die Zielsetzung, regionale Produktions- und Kooperationskreisläufe zu schaffen, zu denen auch die Sozialwirtschaft der Behindertenhilfe beiträgt, in dem sie inklusive und nachhaltige Betriebsstrukturen zur lokalen Wertschöpfung und Ressourcenschonung schafft. Hier spielt u.a. das Konzept der Sozialraumorientierung eine Rolle, demnach der Ausbau wohnortnaher beruflicher Teilhabemöglichkeiten gefördert werden soll, welcher es Menschen ermöglicht, sich nach ihrem je individuellen Lebensentwurf zu entwickeln und durch ihre Arbeitsanstrengung zur Wertschöpfung beizutragen. Neben der Leistung eines Beitrags zur De-Institutionalisierung von Hilfen wird dabei zugleich auch ein Beitrag zur Schaffung eines ökologischen Gleichgewichts geleistet, weil Anfahrtswege verkürzt und alltagsunterstützende Organisationsnetzwerke gemeinde-, dorf- oder stadtteilzentriert geschaffen werden. Im Rahmen des Vergaberechtes kann eine rechtliche Neubestimmung der Kriterien der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand durch eine verpflichtende Priorisierung von sozialen und ökologischen Kriterien (Inklusion, Normalisierung, Partizipation, Bemächtigung, Nachhaltigkeit, umweltfreundliche Produktion entlang der Lieferkette, Ressourcenschonung, Klimaschutz) und damit eine Veränderung der Gewichtung von Best- und Billigstbieterprinzip zugunsten des ersteren einen weiteren positiven Ansatz nicht nur zur Stärkung nachhaltigen Wirtschaftens, sondern auch zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bilden.

##### **Makroökonomische Stabilität und Produktivitätssteigerung**

Die Einführung einer am 2 Säulen Modell ausgerichteten Einkommens- und Bedarfssicherung hat mehrfach positive Umwegrentabilität. Sie führt zum Ersten zu einem Social Return on Investment, da die reguläre Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf einem inklusiven Arbeitsmarkt und einer inklusiven Arbeitswelt Sozialtransferkosten reduziert, den Aufwand für Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen langfristig verringert, Armutsrisiken reduziert oder vermeidet. Sie erzeugt zum Zweiten einen unmittelbaren ökonomischen Nutzen im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung, aber auch der VGR. Sie führt zum Dritten, setzt sie doch eine sozialversicherungspflichtige, kollektivvertraglich entlohnte Beschäftigung auf einem durchlässigen Arbeitsmarkt voraus, welche bisherige Taschengeld- und Prämienlösungen ersetzt, zu einer Steigerung der Kaufkraft vor allem im regionalen Wirtschaftskreislauf, zumal die zu lukrierenden

ArbeitnehmerInnen eine marginale oder gar keine Sparquote nach sich ziehen. Und sie führt zum Vierten zu einer Erhöhung von Steuer- und Beitragszahlungen, also zu Einnahmen der öffentlichen Hand und Versicherungsträger.

Mit der Abkehr von defizitorientierten Bewertungsformen der Arbeitsfähigkeit hin zu ermächtigenden Unterstützungssystemen werden zum Fünften auch fähigkeitsorientierte Ressourcen im Rahmen zivilgesellschaftlicher Selbstorganisationsprozesse nutzbar und Arbeitspotentiale frei. Zum Sechsten können Maßnahmen des „Supported Employment“ innovative Produktionsmodelle in der gewinnorientierten Wirtschaft entstehen. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in einen inklusiv ausgestalteten Regelarbeitsmarkt und eine nicht mehr als Sonderarbeitswelt ausgestaltete Erwerbssphäre erhebliche Einsparungspotentiale aufgrund von Verwaltungsvereinfachungen nach sich zieht und damit einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen erzeugt.

### **Fairness: Soziale Gerechtigkeit**

Das inter- und supranationale aber auch österreichische Modell der Behindertenhilfe sieht ausdrücklich die Erlassung von Regelungen vor, behinderungsbedingte Nachteilslagen in der Trias `Disability-Handicap-Impairment` durch Maßnahmen einer „affirmative action“ auszugleichen. Ein inklusiver Arbeitsmarkt ohne Unterteilung ermöglicht vor diesem Hintergrund sachlich begründbare Gunstlagen von Menschen mit Behinderungen im Sinne flexibler Übergänge zwischen Nichtbeschäftigung, Beschäftigung in Werkstätten/Unternehmen von SPO´s, Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung sowie im Rahmen eines `Placement` am ersten (nunmehr: inklusiven) Arbeitsmarkt ohne pensionsrechtlichen Anspruchsverlust.

Durch eine angemessene Bezahlung der zu verrichtenden Tätigkeit wird zudem jene Wahlfreiheit ermöglicht, welche der strategischen Zielsetzung einer De-Institutionalisierung sowie der Realisierung des Ziels einer autonomen Lebensführung von Menschen mit Behinderung Rechnung trägt. Sowohl behindertenrechtlich als auch behindertenpolitisch steht außer Frage, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung zukommt. Die Teilnahme an der Arbeitswelt befähigt Menschen mit Behinderungen, mittels ihres Einkommens Aufwendungen für Wohnen, Essen oder Kleidung selbstbestimmt zu bestreiten. Ein inklusiver Zugang zu Förderleistungen wie berufsunterstützender Maßnahmen, Beratungs- und Vermittlungsleistungen sowie inklusiven Aus-, Fort- und Weiterbildungen bilden die Voraussetzung zur chancengleichen Teilhabe am Erwerbsleben.

### **Digitaler Wandel**

Im Zuge der Umsetzung des Modells eines inklusiven Arbeitsmarktes werden Themen des digitalen Wandels unmittelbar berührt. Technologieunterstützende Maßnahmen können und sollen Eigenverantwortlichkeit ermöglichen, neue Teilhabebereiche erschließen und ein personenzentriertes Arbeiten sicherstellen. Der Einsatz digitaler Technologien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen hat den Aspekten der Autonomie, Teilhabe und Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Im Anhang werden Projekte der sozialen Teilhabe und unterstützten Kommunikation angeführt.

## V. Zeitrahmen

Gefördert werden sollen Pilotprojekte im Kontext einer Reform der Behindertenhilfe im Zeitraum 2021 - 2023, deren Ergebnisse im Weiteren bis 2024 legislativ umgesetzt werden sollen. Dies fügt sich in die politische Beschlusslage.

Mit **Beschluss des Bundesrates zu 368/UEA-BR/2020** betreffend Lohn- und Sozialversicherungspflicht statt Taschengeld in Behindertenwerkstätten wurde - in Gleichklang mit dem **Regierungsprogramm 2020 – 2024** - die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass

1. ein verpflichtender Mindestlohn für Beschäftigte in und
2. eine verpflichtende Sozialversicherung, neben Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, insbesondere auch zur Pensionsversicherung, für Beschäftigte in Behindertenwerkstätten schnellstmöglich eingeführt wird.

Eine Umsetzung innerhalb des angeforderten Zeitraumes ist daher als wahrscheinlich anzusehen.

Auch der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft hat sich in einer Stellungnahme für eine umfassende Reform ausgesprochen.<sup>2</sup> Aktuell wird der **Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (kurz NAP) erarbeitet**. Der NAP ist ein wichtiges Instrument, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sichern. Österreich hat sich als Vertragsstaat der **UN-Behindertenrechtskonvention** zur Umsetzung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Bedeutend ist die Aufnahme einer langfristigen Strategie, die durch konkrete Maßnahmen und verbindliche Zeitangaben Umsetzungsschritte abbildet und den Transformationsprozess evaluierbar macht. In diesem Kontext ist zudem auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verwiesen, wo festgeschrieben steht menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern.

## VI. Modellprojekt

Die Pilotierung des Modells eines inklusiven Arbeitsmarktes soll anhand von Real-Laboren in den Bundesländern im Hinblick auf die Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes erfolgen. Real-Labore sollen sozialwirtschaftliche Dienstleister und gewinnorientierte Unternehmen einbinden. Die sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit von Menschen mit Behinderungen soll in beiden erprobt werden. Die Bausteine dieser Real-Labore werden folgende Herausforderungen zu bewältigen haben:

### 1. Zielgruppendefinition und Umsetzungsbedingungen

- Erforderlich ist eine für die Grundgesamtheit der Population (bisher als „arbeitsunfähig“ etikettierte Personen) repräsentative (gemischte) TeilnehmerInnen- bzw. Zielgruppe
- „Creaming“-Dynamiken („Vorzeige“-Fälle) sind zu vermeiden
- Welche Ansprüche/Leistungen gehen durch Erwerbsarbeit verloren bzw. werden sistiert?
- Klärung, welche (sozial)rechtlichen Adaptationen auf Bundes- und Landesebene sowie bei den Anschlussleistungen erforderlich sind

---

<sup>2</sup> <http://bidok.uibk.ac.at/library/menschenrechtsbeirat-reformbedarf.html>, siehe dazu auch: Volksanwaltschaft, Sonderbericht "Keine Chance auf Arbeit - Die Realität von Menschen mit Behinderung", Wien 2019

- Etablierung eines multidisziplinären, individualisierten Assessment zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs (ressourcen- und fähigkeitsorientiert Bewertung) und zur Erhebung der Höhe eines Lohnkostenzuschusses.
- Erprobung einer Mischfinanzierung (zB. Inklusionsfonds)

## 2. Stakeholder

Folgende Stake Holder sind einzubinden

- Land/Sozialressort
- Kammern (WK, AK)
- Industriellenvereinigung
- BM Soziales (ATF)
- BMA
- SMS / AMS
- Zivilgesellschaft (insb. Selbstvertreter\*innen)

## 3. Grundlagen der Beschäftigung

- Arbeitsvertrag
- Arbeitsinhalte
- Arbeitszeitarrangement

## 4. Verfahren

- Zugang zur Leistung im Real-Labor
- Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen (keine sozialrechtlichen Nachteile oder Leistungsverluste)
- Die Verfahrensordnung muss sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung diese Leistung co-steuern können.
- Modus der Abrechnung der Lohnkostenzuschüsse

## 4. Kostenrahmen

Es fallen Kosten an für:

- - Projektmanagement
- - Träger als Leistungserbringer
- - Koordination der Leistung (Bedarfskoordination)
- - Begleitforschung / Evaluierung
- - Stakeholder (Ärzte, die Veränderung des Gesundheitszustands erfassen)
- - Lohnkostenzuschüsse

## 5. Kostenträger

Als Kostenträger der Real-Labore kommen in Betracht:

- Land
- BM Soziales (ATF)
- SMS / AMS
- LEADER - Finanzierung

## 6. Evaluation

- Einkommen
- Gesundheit
- soziales Netzwerk
- Fähigkeiten / Lernprozesse
- Eigenbefindlichkeit

Wer wird in die Evaluation eingebunden?

- AG
- Betriebsrat
- AN/Selbsteinschätzung
- Betreuer / Sozialdienstleister
- Familie /soziales Umfeld
- Arzt

Mit dem Ersuchen um positive Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr.<sup>in</sup> Carina Pimpel e.h.  
Interim. Generalsekretärin

Univ. Prof. Dr. Germain Weber e.h.  
Präsident